

Frühjahrssynode 2011



Zweite Tagung
der 35. ordentlichen Landessynode
am 1./ 2. Juli 2011

DOKUMENTATION PROTOKOLL

Lippische Landeskirche

Landeskirchenamt

**An die Mitglieder
der 35. ordentlichen Landessynode
der Lippischen Landeskirche**

Karin Schulte
Tel.: 05231/976-749

Az: 5021-2 (35/2) Nr. 15458 (1.3)

nachrichtlich:

- stellv. Mitglieder der Landessynode
- Mitglieder des Landeskirchenamtes

**Niederschrift über die 2. Tagung der 35. ordentlichen Landes-
synode am 1. und 2. Juli 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Synodalvorstandes überreichen wir Ihnen mit dieser Dokumentation die Niederschrift über die vorgenannte Synodaltagung, die den wesentlichen Gang der Verhandlung einbezieht (§ 20 Abs. 1 Geschäftsordnung).

Einsprüche gegen die Niederschrift können Sie aufgrund von § 20 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung, schriftlich beim Synodalvorstand einlegen. Zum weiteren Verfahren verweisen wir auf § 20 Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung.

Die in der Niederschrift im Einzelnen gekennzeichneten Anlagen sind nicht beigelegt. Sie können jedoch bei Interesse im Landeskirchenamt angefordert werden. Die Wortbeiträge einzelner Synodaler wurden weitgehend protokolliert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Karin Schulte

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.

Seite

Freitag, 1. Juli 2011

	Gottesdienst mit Abendmahl in der ev.-luth. Kirche St. Marien, Lemgo	5
1.	TOP 1: Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, Verpflichtungen	12
2.	TOP 2: Grußworte der Gäste	14
3.	TOP 3: Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung: Entfallen der Bindung des Präsesamtes an das reformiert Bekenntnis	16
4.	TOP 4: Kirchengesetz (1. Lesung) <ul style="list-style-type: none">- über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD- über die Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD- über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche	17
5.	TOP 5: Kirchengesetz zur Begleitung der Einführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD	18
6.	TOP6: Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen – Wahlordnung (1. Lesung)	19
7.	TOP 7: Mündlicher Bericht über den Stand der Umsetzung des Konzeptes für die Öffentlichkeitsarbeit	20
8.	TOP 2: Grußworte der Gäste (Fortsetzung)	21
9.	TOP 8: Klassenreform	23
10.	TOP 9: Auflösung der Klasse Horn und Zuordnung der Kirchengemeinden der Klasse Horn nach deren Auflösung	27

Lfd. Nr.		Seite
11.	TOP 2: Grußworte der Gäste (Fortsetzung)	32
12.	TOP 10: Konzept für die Arbeitsbereiche <ul style="list-style-type: none"> - Krankenhaus-, Rehabilitations- und Altenheimseelsorge - Bildungs- und Frauenarbeit - Jugendarbeit - Weltmission, Ökumene, Entwicklung und öffentliche Verantwortung 	33
13.	TOP 11: Dienstumfang der landeskirchlichen Pfarrstelle für Ökumene, Weltmission und Entwicklung	37
14.	TOP 12: Fragestunde	39
Samstag, 2. Juli 2011		
	Andacht im Sitzungssaal im Gemeindezentrum St. Johann, Lemgo	40
15.	TOP 13: Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, Verpflichtungen	40
16.	TOP 14: Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung: Entfallen der Bindung des Präsesamtes an das reformierte Bekenntnis (2. Lesung)	42
17.	TOP 15: Kirchengesetz (2. Lesung) <ul style="list-style-type: none"> - über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD - über die Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD - über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche 	44
18.	TOP 16: Kirchengesetz zur Begleitung der Einführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (2. Lesung)	48

Lfd. Nr.		Seite
19.	TOP 17: Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen – Wahlordnung – (2. Lesung)	50
20.	TOP 18: Wahlen: Vorsitz und stellvertretender Vorsitz der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe für die Amtszeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2014	66
21.	TOP 18.1: Vorsitzender	67
22.	TOP 18.2: Erste Stellvertreterin	67
23.	TOP 18.3: Zweiter Stellvertreter	67
24.	TOP 19: Anträge und Eingaben	67
25.	TOP 20: Tagung der Landessynode am 22. und 23.11.2010 und am 16. und 17.01.2011	68
26.	TOP 20.1: Verhandlungsbericht	68
27.	TOP 20.2: Bericht zur Ausführung der Beschlüsse	68
28.	TOP 20.3: Sachstand zu Anträgen und Eingaben	69
29.	TOP 21: Termine und Orte der nächsten Sitzungen	69
30.	TOP 22: Verschiedenes	69

Verhandlungsbericht¹ _

Der 2. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode am 01. und 02. Juli 2011 liegt die Tagesordnung des Landeskirchenrates vom 17. Mai 2011 in der Fassung vom 28. Juni 2011 zu Grunde (Anlage 1).

Freitag, 01. Juli 2011 **Eröffnungsgottesdienst in der ev.-luth. Kirche St. Marien, Lemgo**

Die 2. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode wird mit einem Gottesdienst mit Abendmahl in der ev.-luth. Kirche St. Marien zu Lemgo eröffnet. Der Gottesdienst wird von den Synodalen der Klasse Lage gestaltet. Die Predigt hält der für den Evangelischen Rundfunk beim WDR Beauftragte Dr. Gerd Höft (Anlage 2). Musikalisch begleitet wird der Gottesdienst von Kantor Volker Jänig.

Nach der Musik zum Eingang und der Begrüßung durch Superintendent Pohl folgen das Lied EG 455 und ein Gebet. Die Landeskirchengemeinde spricht gemeinsam den Psalm 146 und singt das Lied EG 245. Die Schriftlesung erfolgt aus Epheser 2, Verse 17-22. Nach dem Glaubensbekenntnis wird das Lied EG 250, 1-5 gesungen. Es folgt die nachstehende Predigt:

¹ Die Anlagen, auf die im Protokoll verwiesen wird, sind im Synodaldbüro erhältlich: Tel. 05231/976-749. E-Mail: karin.schulte@lippische-landeskirche.de Die von der Synode beschlossenen Rechtsvorschriften sind im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche veröffentlicht. Das Gesetz- und Verordnungsblatt kann unter der Homepage www.lippische-landeskirche.de angefordert werden.

Predigt über Matth. 22, 1-14

Anlässlich der Eröffnung der lippischen Landessynode

1. Juli 2011 in St. Marien, Lemgo

Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserem Vater und unserem Herrn Jesus Christus.

Verehrte Schwestern und Brüder, liebe Synodale

Es tut mir ja Leid, aber ich sage es lieber gleich vorweg: an diesem Gleichnis stimmt nichts.

Und das ist besonders problematisch, weil wir hier ja Wichtiges über das Himmelreich erfahren sollen.

Nehmen wir nur mal den König. Der richtet seinem Sohn die Hochzeit aus. Die Einladung geht seinen gewohnten Gang. Auf die erste Einladung reagiert keiner. Ein Affront, ein Ärgernis? Nein. Überhaupt nicht: im Orient war es Sitte, der ersten Einladung nicht zu folgen. Der König wäre sehr überrascht gewesen, wenn wirklich jemand gekommen wäre.

Dann die richtige Einladung und wieder kommt keiner. Das ist schon etwas sittenwidrig. Andererseits: ist eine Einladung wirklich eine Einladung, wenn man geradezu gezwungen wird zu kommen? Wir alle kennen doch solche Einladung und keiner von uns schätzt sie.

Die Boten werden verhöhnt und getötet. Also das ist selbst für ein Gleichnis reichlich übertrieben. Man merkt als Adressat die Absicht und ist verstimmt.

Dann überzieht der beleidigte König die Städte seines eigenen Reiches mit Krieg und lässt zerstören und töten. Dann lässt er Kreti und Pleti herankarren oder Hinz und Kunz – was die natürlich freut: denn die von der Straße sind immer gerne da, wo es was umsonst gibt. Der Einlader und der Event sind denen ziemlich egal.

Aber auch jetzt ist der König noch leicht zu kränken. Obwohl er das Straßenvolk zu seiner Party nötigt, erwartet er noch hochzeitliche Gewänder.

Es ist schon merkwürdig genug, dass dennoch Hinz und Kunz in aller Windeseile Festgewänder aus ihren Schränken zaubern kön-

nen. Aber dem, der das nicht kann, dem geht es an den Kragen. Auf Geheiß des Königs.

Und dann noch die Bemerkung am Schluss: Viele berufen – wenige auserwählt. Wie bitte? Wer sind denn hier die Wenigen? Etwa die Vielen, die der König von der Straße auflesen ließ? Die waren sicher viel mehr als die Elite, die er anfangs eingeladen hatte.

Und was hat das alles nun mit dem Himmelreich zu tun? Das soll sein wie dieser König? Seine Einladung ist eine höflich formulierte Zwangsmaßnahme - und wer gegen die Etikette verstößt, wird mit Heulen und Zähneklappern bestraft.

Und dann der Sohn. Soll das Jesus sein, wie manche meinen? Dieses blasse Nichts, das eigentlich nur Staffage ist. Er sagt nichts, tut nichts, steht irgendwie nur so in der Kulissee herum. Und die Braut? Weiß jemand was von der Braut?

Nun könnte ich ja sagen und das habe ich mir auch gesagt: Nimm alles nicht so genau. Ist halt ein Gleichnis und Gleichnisse gehen nie so ganz genau auf. Sie bleiben in ihrer Deutung immer ein wenig im Ungefähren. Klar. Dann deute ich es mir halt angenehmer: Dann haben wir hier einen großmütigen König, den die unsensible Elite im Stich lässt. Denn um die Elite handelt es sich ja zunächst. Und dass, obwohl er sich so viel Mühe gemacht hat. Und dann haben wir den armen Sohn, dem die Unsensiblen die Hochzeit - mit wem auch immer - vermässeln. Aber Gott sei Dank: es gibt die braven Männer und Frauen von der Straße, Gebeutelte vom Schicksal, die das Ganze noch retten usw. usw.

Liebe Schwestern und Brüder. Auch das befriedigt mich nicht. Allenfalls fördert es eine Erkenntnis zutage, die so neu auch wieder nicht ist:

dieselbe Geschichte kann sehr unterschiedlich gedeutet werden. Bleibt die Frage: wer hat die Deutungshoheit? Zum Beispiel über das Himmelreich? Zum Beispiel über Gott?

Noch zu etwas anderem sind solche widerspenstigen Geschichten gut. Sie regen die Fantasie an. Und so frage ich uns: was ist eigentlich unsere Vorstellung vom Himmelreich.

Und auch hier drängt sich eine Erkenntnis schnell auf, die sich wahrscheinlich verallgemeinern lässt:

Unsere Vorstellungen vom Himmelreich wandeln sich mit unserem Alter, unserer Erkenntnis, unserer Erfahrung.

Lehnen Sie sich jetzt zurück, wenn das in diesen Bänken geht und fantasieren sie mit mir über unsere Himmelreiche. Ich erzähle von meinen und Sie erinnern sich an ihre.

Als Kind wusste ich nichts vom Himmelreich. Das war für mich das Paradies und das war wie das Schlaraffenland. Es war eine ewig bunte warme Sommerwiese am Rande unseres Dorfes mit der kleinen Abraumhalde der ehemaligen Glashütte. Wenn wir etwas gruben, konnten wir noch manchmal faustgroße Glasklumpen finden, die in allen Farben leuchteten. Große Schätze für kleine Abenteurer. Und: keine Erwachsenen weit und breit, die nervten. Und ewige Freundschaft mit meinem Blutsbruder. Der war eigentlich ein Mädchen und wohnte zwei Häuser weiter.

Es gehört zum Paradies, dass wir daraus vertrieben werden.

Das Himmelreich wurde komplizierter. Es wurde ein Rumoren in Herz und Bauch. Hoffnungsfroh-verzweifelte Blicke auf das weibliche Objekt meiner uneingestandenem Begierde. Ein Spaziergang am Rande der Dämmerung. Der erste hautnahe Kontakt. Und: keine Erwachsenen weit und breit, die nervten. Eine Fülle von Leben wie selten davor und kaum noch danach. Und der in den Himmel geschriebene Wunsch, diese Augenblicke möchten nie vergehen.

Sie vergehen, natürlich.

Dann hält man seinen Sohn im Arm. Ich träume, wie ich ihm das Fußballspielen beibringe. Finanzielle Sorgen sind ein Fremdwort. Böse Nachbarn auch. Hand in Hand mit Frau und Kind gehen wir unbeschwert und unversehrt einem milden Sonnenuntergang entgegen. Auch ein Himmelreich.

Es reicht, weil klar geworden ist, was klar werden sollte: unsere Vorstellungen vom Himmelreich sind in der Regel die Kulisse für **unsere Träume vom Glück**. So sollte es im Himmelreich zugehen: mein ganz persönlicher Heilsplan wird erfüllt, meine Vorstellungen von einem ewigen Leben in Hülle und Fülle. So gestimmt, reihe ich mich in die Schlange der Hinze und Kunze ein, die sich gerne in diese Art Himmelreich nötigen lassen und die dann mit Fug und Recht erwarten, dass ihnen dort zukommt, was ihnen ihrer Meinung nach zusteht.

Musik

Liebe Schwestern und Brüder,
warum machen wir uns überhaupt Gedanken über das Himmelreich?

Warum fühlt sich Jesus immer wieder genötigt, davon zu erzählen?

Brauchen auch wir immer wieder Vorstellungen vom Himmelreich? Vielleicht weil wir neugierig sind auf ein Geheimnis? Vielleicht weil wir gerne wissen möchten, auf was wir uns freuen können? Vielleicht weil wir etwas vom verheißenen, eigentlichen Leben hineinziehen wollen in unser uneigentliches?

Mag in alledem ein Körnchen Wahrheit stecken – in jedem Fall müssen wir uns vom Himmelreich erzählen lassen, damit das Himmelreich keine selbstentwickelte Vertröstung auf ein irgendwie geartetes Jenseits wird und bleibt, sondern ein Auftrag zur Weltgestaltung. Ein Auftrag, der uns durch Jesu Leben und Botschaft ans Herz und in die Hand gelegt wurde.

Und so sind die Vorstellungen vom Himmelreich Hilfe zur Selbsthilfe. Das Himmelreich ist eben **nicht** die große Bedürfnisbefriedigungsanstalt, **nicht** der Hort unserer nicht verwirklichten Träume, **nicht** das Sammelbecken von allem, was ich immer schon mal gerne gehabt hätte. Es ist **nicht** die Auflösung meiner Unzulänglichkeiten ins Zulängliche -verschoben in ein irgendwie geartetes Jenseits.

Das Gleichnis vom königlichen Mahl **ist** eine einzige Enttäuschung. Es enttäuscht, enttäuscht heilsam. Es hilft mir, mich von meinen Himmelreich-Vorstellungen abzuwenden.

Das Himmelreich ist kein Schlaraffenland, nicht die Verewigung der Erste-Liebe-Seligkeit, nicht die Stabilisierung einer erträumten Familienidylle. Oder was auch immer!

Das Himmelreich ist zunächst und zuallererst das Reich Gottes - und wie er totaliter aliter.

Ganz anders. Es ist fremd und widerspenstig. Es ist uneingänglich und keine esoterische Wohlfühlnummer. Es verbittet sich geradezu unsere Fantasien.

Damit bewahrt uns Gott vor einer der größten Gefahren, die uns, unserem Glauben und unserer Kirche drohen. Denn nichts hat unseren Glauben so sehr diskreditiert als unsere Versuche, das

Himmelreich **nach unseren** Vorstellungen zu schaffen – am besten noch hier auf der Erde. Feuer und Schwert waren gerade gut genug, Bomben und Kriege. Und Mord und Totschlag an all denen, die in dies Himmelreich nicht kommen sollten oder wollten.

Aber: wir stellen eben nicht die Berechtigungsscheine für den Eintritt ins Himmelreich aus: Auch nicht die lippische Synode. Und wir haben auch nicht seinen Bebauungsplan aufzustellen. Meine Fantasien sind **meine** Fantasien –manchmal schön, manchmal hilfreich – aber wie es schon im Psalm heißt: Soweit der Himmel von der Erde ist, soweit sind meine Gedanken von deinen Gedanken, spricht Gott.

So ist das eben und das ist meine Quintessenz:

- **Das Himmelreich ist wie Gott: unfassbar fremd und fern und gleichzeitig unfassbar nah und vertraut.** Das Himmelreich ist nicht unseres und wir sollten uns auch davor hüten, es nach unseren Vorstellungen herbeiführen zu wollen. Das endet nur in Katastrophen.
- **Das Himmelreich ist wie Gott: einladend.** Für alle. Für die gelegentlich gescholtenen Eliten wie für die Hinze und Kunze gleichermaßen. Da gibt es kein Auswahlverfahren durchzuführen, keinen Stresstest und schon gar nicht von uns. Und wir müssen auch damit rechnen: ein paar Schurken sind bestimmt unter den Geladenen.
- Aber nicht wir sollten es sein, die prüfend und strafend durch Gottes Gästeschar gehen. Gott sieht besser als wir, wer ein hochzeitliches Gewand anhat und wir dürfen es getrost ihm überlassen, wie er mit dieser Art Gast verfährt.
- **Das Himmelreich ist wie Gott: es widersteht uns und kommt uns doch ein bisschen entgegen.** Wenn Gott uns von den Ecken und Zäunen unseres Lebens holt zu seinem großen Fest, werden wir sicher auch ein paar unserer Lebensträume mitbringen dürfen. Er wird meinen Traum vom Schlaraffenland nicht madig machen und nicht die erste große Liebe.
Und auch nicht Ihre Vorstellungen, welche auch immer Sie mitbringen werden.

Und unseren heißen Wunsch nach einer heilen Welt wird er an seinem Tisch nähren auf seine Weise.

Wie wir in wenigen Augenblicken bei der Feier des Abendmahls wieder erfahren dürfen.

Liebe Schwestern und Brüder:

Wie ich es schon vorweg sagte: an unserem Gleichnis stimmt nichts - und doch dann wieder alles. Solange wir die Deutungshoheit bei dem lassen, um den es geht: um Gott und um **sein Himmelreich**.

Und der Friede Gottes, der höher ist als unsere Vernunft, bewahre unsere Herzen in Christus Jesus.

Amen

Pfr. Dr. Gerd Höft, Evangelischer Rundfunkbeauftragter beim WDR

Im Anschluss an die Predigt werden aus dem Lied EG 392, die Strophen 1, 2 und 5 gesungen. Es folgen ein Gebet mit Worten aus Psalm 103 und die Feier des Abendmahls. Nach dem Lied EG 221 erhebt sich die Gemeinde zum Fürbittgebet und dem gemeinsam gesprochenen Vaterunser. Die Synodalgemeinde singt das Lied EG 171, anschließend folgen einige Bekanntgaben und eine Danksagung an den Küster der Kirchengemeinde St. Marien, an Kantor Jänig und besonders an Pfr. Dr. Gerd Höft. Die Gemeinde erhebt sich zur Bitte um den Segen.

Die Kollekte am Ausgang für das polnisch – deutsche Kooperationsprojekt: „Notfallseelsorge und Psychosoziale Unterstützung für Menschen in Extremsituationen“ erbringt 304,84 Euro.

1. Verhandlungstag: Freitag, 1. Juli 2011

TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, Verpflichtungen

Präses Stadermann eröffnet die Verhandlungen zum 1. Sitzungstag der 2. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode im Gemeindezentrum St. Johann in Lemgo. Er dankt dem Superintendenten und den Synodalen der Klasse Lage für die Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes, der Kirchengemeinde St. Marien für die Überlassung der Kirche und Dr. Höft für die Predigt.

Pfr. Dr. Höft spricht Worte des Abschiedes und des Dankes. Er betont, dass Lippe überproportional in den Rundfunkgottesdiensten vertreten ist und wünscht einen gesegneten Synodenverlauf.

Präses Stadermann wiederum dankt für die Abschiedsworte und überreicht Pfr. Dr. Höft zur Erinnerung an seinen Besuch in Lippe ein Glas Honig. Des Weiteren dankt der Präses der Kirchengemeinde St. Johann für die Überlassung der Räumlichkeiten und den Mitarbeitenden der Kirchengemeinde und des Landeskirchenamtes für den Aufbau. Sein besonderer Gruß gilt den geladenen Gästen: Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller von der Ev. Kirche von Westfalen, Oberkirchenrat Dr. Martin Affolderbach von der Ev. Kirche in Deutschland, Msgr. Dr. Michael Hardt vom Erzbistum Paderborn und Landrat Friedel Heuwinkel. Er richtet Grüße an die Synodalen von der Ev.-ref. Kirche und von der Partnerkirche Anhalt aus. Begrüßt werden vom Landeskirchenamt Landessuperintendent Dr. Dutzmann, Frau Dr. Dill, welche Kirchenrat Dr. Schilberg vertritt, und Kirchenrat Treseler. Außerdem werden die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes, die Vertreter der Presse, die Landespfarrerinnen und Landespfarrer Andreas Mattke, Renate Niehaus, Christoph Pompe und Korne-

lia Schauf sowie vom Jugendkonvent Alexander Gutsch und von den Theol. Studenten Hendrik Meier und Daniela Brinkmann, die allerdings erst später dazukommen wird, begrüßt.

Seit der vergangenen Synode konnten die Synodalen Dr. Udo Süthoff und Brigitte Kramer einen runden Geburtstag feiern. Der Präses hat dazu gratuliert.

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit nachstehender Synodaler (Anlage 3):

Klasse Bad Salzufen

Christiane Nolting, Markus Honermeyer, Matthias Neuper, Gert Deppermann, Brigitte Kramer, Kerstin Koch.

Klasse Blomberg

Hermann Donay, Holger Postma, Friederike Heer, Dr. Udo Süthoff, Heike Albrecht, Andrea Peter.

Klasse Bösingfeld

Michael Keil, Michael Stadermann, Annemarie Rechenberger, Wilfried Brakemeier, Rolf Sandmann; der Platz von Christiane Nolting bleibt leer.

Klasse Brake

Dirk-Christian Hauptmeier, Horst-Dieter Mellies, Marianne Ulbrich, der Platz von Irmhild Dubbert bleibt leer, Karl-Heinz Schäfer, Udo Siekmann.

Klasse Detmold

Claudia Ostarek, Brigitte Fenner, Robert Noll, Gunter Huneke, Susanne Schüring-Pook, Bärbel Janssen.

Klasse Horn

Dr. Thomas Friebe (ab 12:25 Uhr), Michael Fleck (ab 12:00 Uhr), Brigitte Brandt, Werner Haase, Heinz Kriete, Willi Ostermann.

Klasse Lage

Ernst-August Pohl, Klaus Sommer, Wolfgang Krüning, Johannes Grote, Johannes Elmar Schirmer, Siegfried Habicht.

Lutherische Klasse

Richard Krause, Steffie Langenau, Rolf-Joachim Krohn-Grimberghe, Dirk Henrich-Held, Herbert Winkler, Hans-Joachim Schröder, Werner Stelzle, Gerd Alers, Heinrich Klinzing, Brigitte Wenzel.

Berufene Mitglieder

Burkhard Geweke, Gerhard-Wilhelm Brand, Adolf Meier zu Döldissen, Prof. Tilmann Fischer, Dr. Helmut Kauther, der Platz von Prof. Dr. Weinrich bleibt leer, da auch die Vertreterin verhindert ist.

Die Landessynode ist mit anfänglich 53 von insgesamt 58 Mitgliedern beschlussfähig.

Zur Verpflichtung der Synodalen Markus Honermeyer, Hermann Donay, Andrea Peter, Heike Albrecht, Annemarie Rechenberger, Robert Noll, Gunter Huneke, Heinz Kriete, Johannes Elmar Schirmer, Rolf-Joachim Krohn-Grimberghe, Hans-Joachim Schröder und Adolf Meier zu Döldissen erheben sich die Anwesenden von ihren Plätzen. Die Synodalen sprechen das Gelöbnis (Art. 90 der Verfassung).

TOP 2 Grußworte der Gäste

Das erste Grußwort wird von Landrat Friedel Heuwinkel gesprochen (Anlage 4). Er geht zunächst auf die Worte von Dr. Höft und dann auf die Tagesordnung der Synode ein. Er betont, dass der Glaube nach wie vor eine wichtige Rolle spielt, dass die Kirche sich aber auch mit gesellschaftlichen Problematiken wie z.B. der demografischen Veränderung beschäftigen muss. Er befürchtet gerade für die kleinen Dör-

fer und Gemeinden Lippes existentielle Probleme, wenn es nicht gelingt, Menschen in unserer Region zu halten oder auch herzuholen. Er sieht es als wichtige gemeinsame Aufgabe der kommunalen und der kirchlichen Seite an, übermäßigen Rückgang der kleinen ländlichen Gemeinden zu verhindern.

Präses Stadermann dankt Landrat Heuwinkel für seine Ausführungen und bittet als nächstes Oberkirchenrat Dr. Affolderbach um sein Grußwort (Anlage 5).

Dr. Affolderbach dankt für die Einladung und erwähnt, dass er schon einmal zu einem Vortrag in diesem Gebäude gewesen sei. Er ist derjenige, der im Kirchenamt der EKD für die Lippische Landeskirche zuständig ist und überbringt herzliche Grüße und gute Wünsche insbesondere von Präses Nikolaus Schneider sowie von Präsident Dr. Hans-Ulrich Anke. Dass er seit der Novembersynode 2005 nicht mehr persönlich bei der Lippischen Landeskirche gewesen ist, wertet er als Zeichen der guten und problemlosen Zusammenarbeit zwischen der Lippischen Landeskirche und der EKD. Er stellt fest, dass es zwischen der EKD und der Lippischen Landeskirche zahlreiche Berührungsebenen und Kontaktflächen gibt und betont, dass man Kontakte auch persönlich pflegen muss. Er verweist auf die umfangreiche Tagesordnung und erläutert, dass sich die Einnahmen der Kirche durch die gute wirtschaftliche Lage zwar erhöht haben, sich aber preisbereinigt weiter abwärts bewegen. Er schließt mit dem Monatsspruch für den Monat Juli, welcher zugleich das Motto des Kirchentages in Dresden gewesen ist und wünscht der Synode, dass die Lebendigkeit der Kirche, die der Kirchentag ausgestrahlt hat, auch ihre Arbeit durchströmt und den Beratungen Mut und Zuversicht verleiht. Er wünscht der Synode gute Beratungen und Entscheidungen und Gottes Segen.

Der Präses bedankt sich bei Dr. Affolderbach für sein Grußwort. Zur Verhandlung von TOP 3 übergibt er die Sitzungs-

leitung an den Synodalen Deppermann, Mitglied des Synodalvorstandes.

**TOP 3 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung:
Entfallen der Bindung des Präsesamtes an das
reformierte Bekenntnis (1. Lesung)**

Auf Bitte des Synodalen Deppermann führt Frau Dr. Dill in die Gesetzesvorlage (Anlage 6) ein. Sie erläutert die nach dieser Vorlage mögliche Zusammensetzung des Synodalvorstandes, den Gang der Beratungen und die Voten der beteiligten Gremien sowie die bei einem Entfallen der Bindung des Präsesamtes an das reformierte Bekenntnis erforderlichen Änderungen des Artikels 94 der Verfassung. Es ergeht noch der Hinweis, dass bei einer Änderung der Verfassung eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Bei 53 anwesenden Synodalen sind demnach 36 Ja-Stimmen erforderlich.

Synodaler Deppermann dankt Frau Dr. Dill für die Einführung und fragt nach Wortmeldungen. Da offensichtlich kein Diskussionsbedarf besteht, lässt der Sitzungsleiter über die Vorlage abstimmen:

Beschluss Nr. 1 (35/2)

Die Landessynode stimmt dem Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung lt. Anlage in erster Lesung mit 49 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

TOP 4 Kirchengesetz (1. Lesung)

- **über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD**
- **über die Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD**
- **über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche**

Zu diesem TOP übernimmt Synodaler Henrich-Held als Mitglied des Synodalvorstandes die Sitzungsleitung. Frau Dr. Dill führt in die Vorlage (Anlage 7) ein. Sie erläutert, dass das „Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgericht“ der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche für Entscheidungen im ersten Rechtszug erhalten bleibt. Die Synode der EKD hat dieses Gesetz bereits beschlossen. Bisher gilt für die Lippische Landeskirche gemeinsam mit der Evangelisch-reformierten Kirche ein eigenes Gesetz; jetzt soll die Rechtsgrundlage auf die EKD übertragen werden. Das Kirchengesetz ist auch ein Ausführungsgesetz. Änderungen ergeben sich hinsichtlich der zweiten Instanz. Bisher ist der Verwaltungsgerichtshof der UEK zuständig gewesen; diese Zuständigkeit ging kraft Gesetzes zum 01.01.2011 auf den Verwaltungsgerichtshof der EKD über.

Mit der Zustimmung der Synode zu dieser Vorlage sind alle Änderungen durch die EKD an diesem Gesetz auch für die Lippische Landeskirche rechtsverbindlich; sie kann sich die Zuständigkeit allerdings jederzeit wieder zurückholen. Frau Dr. Dill weist insbesondere auf die Generalklausel (Enumerationsprinzip gem. § 15 VwGG.EKD) im zweiten Absatz der Seite 3 der Vorlage hin und ergänzt abschließend, dass die EKD diesem Gesetz am 15.06.2011 zugestimmt hat.

Der Sitzungsleiter dankt Frau Dr. Dill für ihre Ausführungen und fragt nach Wortmeldungen. Nachdem sich diese nicht

ergeben, lässt er über das o.a. Kirchengesetz in erster Lesung abstimmen; der nachstehende Beschluss wird einstimmig gefasst:

Beschluss Nr. 2 (35/2)

Die Landessynode erlässt das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche in Deutschland lt. Anlage.

TOP 5 Kirchengesetz zur Begleitung der Einführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (1. Lesung)

Frau Dr. Dill führt in die Vorlage (Anlage 8) ein und erläutert, dass es sich bei dem vorgelegten Begleitgesetz im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen handelt. Nachdem sich keine Rückfragen ergeben, lässt Synodaler Henrich-Held in erster Lesung über die Vorlage abstimmen. Die Landessynode fasst einstimmig den folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 3 (35/2)

Die Landessynode erlässt das Kirchengesetz zur Begleitung der Einführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland lt. Anlage.

TOP 6 Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen –Wahlordnung- (1. Lesung)

Synodaler Deppermann übernimmt die Sitzungsleitung und bittet Frau Dr. Dill, auch in diese Vorlage (Anlage 9) einzuführen. Frau Dr. Dill erinnert daran, dass als Termin für die KV-Wahlen der 05.02.2012 festgelegt worden ist und weist darauf hin, dass die Wahlverzeichnisse ab dem 07.11.2011 auszulegen sind. Die Klassentage haben die Vorlage beraten und die Voten der Klassentage sind in den Gesetzentwurf eingeflossen. Synodaler Deppermann bittet darum, zur weiteren Beratung die Anlage 2 zu der Beschlussvorlage zur Hand zu nehmen.

Zu § 1 haben die Synodalen Stelzle und Krause Nachfragen insbesondere zur Überprüfung des Konfirmationsmerkmals. Frau Dr. Dill verweist hierzu auf das Wählerverzeichnis. Hier müssen die Eintragungen im Vorfeld überprüft werden. Nach der Auslegungsfrist ist das Wählerverzeichnis gültig, während der Wahlhandlung ist keine weitere Prüfung mehr erforderlich.

Synodaler Grote weist darauf hin, dass in der ersten Zeile unter der Überschrift –Wahlordnung- die Bezeichnung „Landeskirche“ um das Wort „Lippische“ zu ergänzen ist. Dies ist ein redaktioneller Fehler, der behoben wird.

Zu den in der Synopse dargestellten Änderungen der §§ 2, 3 und 5 erfolgen keine Wortmeldungen.

Zu § 6 ergeht der Hinweis, dass aufgrund der Voten der Klassentage die Wahlbezirke erhalten bleiben.

Da zu den übrigen Änderungen keine Fragen gestellt werden, lässt Synodaler Deppermann über die Wahlordnung in erster Lesung abstimmen. Die Landessynode fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 4 (35.2)

Die Landessynode stimmt dem Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen – Wahlordnung – lt. Anlage zu.

TOP 7 Mündlicher Bericht über den Stand der Umsetzung des Konzeptes für die Öffentlichkeitsarbeit

Zum mündlichen Bericht über den Stand der Umsetzung des Konzeptes für die Öffentlichkeitsarbeit erteilt der Sitzungsleiter Kirchenrat Treseler das Wort.

Bevor Kirchenrat Treseler auf das Konzept eingeht, weist er darauf hin, dass das Motto für die KV-Wahlen zwischenzeitlich als Tischvorlage verteilt worden ist. Er erläutert das Logo und geht auf den Informationsbrief ein und bittet, diesen als Entwurf für Einladungen, Veröffentlichung im Gemeindeblatt usw. zu verwenden.

Zum Bericht über die Umsetzung des Konzeptes für die Öffentlichkeitsarbeit führt Kirchenrat Treseler 5 Punkte des Synodalbeschlusses von der Frühjahrssynode 2010 aus:

- Die Wochenzeitung „Unsere Kirche“ erscheint weiterhin auch in Lippe. Die Mitgliedschaft im Presseverband Westfalen-Lippe sowie die weiteren Verpflichtungen der Lippischen Landeskirche (Evangelischer Pressedienst, Rundfunk- und Fernseharbeit) bleiben bestehen.
- Der Internetauftritt ist überarbeitet worden. Ein Veranstaltungskalender ist eingerichtet worden sowie eine Verbindung zu den Kirchengemeinden. Ein Internetbalken für die Kirchengemeinden ist nach Meinung der Kammer nicht erforderlich, da die meisten bereits einen eigenen Internetauftritt haben.

- Grundsätzlich soll ein Newsletter konzipiert werden, jedoch besteht kein dringender Bedarf, da Informationen aus dem Landeskirchenamt auch per E-Mail weitergegeben werden.
- Der Beschluss der Synode zur Häufigkeit der Erscheinung und zum Umfang (sechs Mal im Jahr je zwei Seiten) der Beilage in der Lippischen Landeszeitung ist umgesetzt worden.
- Bezüglich „Corporate Design“ und Logo der Lippischen Landeskirche hat die Kammer sich auch mit anderen Logos auseinandergesetzt; sie sieht jedoch keinen Anlass für eine neue „Visitenkarte“.

Bis auf kleine Merkmale ist der Beschluss der Frühjahrssynode 2010 damit umgesetzt. Allerdings ist der Bereich Öffentlichkeitsarbeit ständigen Änderungen unterworfen. Abschließend dankt Kirchenrat Treseler Frau Brokmeier für ihre Mitarbeit.

Synodaler Deppermann dankt Kirchenrat Treseler für seinen Bericht und stellt fest, dass es hierzu keinen Diskussionsbedarf gibt.

TOP 2 Grußworte der Gäste (Fortsetzung)

Präses Stadermann übernimmt wieder die Sitzungsleitung und bittet den Vertreter der EKwW, Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller, um sein Grußwort.

Dr. Möller drückt seine Freude darüber aus, Gast der Synode seiner Heimatkirche zu sein und übermittelt Grüße von Präses Buß und der Kirchenleitung. Er geht auf das Motto des Kirchentages in Dresden ein und erläutert, dass sich nach biblischem Verständnis im Herzen alles konzentriert, was den Menschen ausmacht. Er stellt die Frage: „Wo ist unser Herz jetzt, was haben wir weitergebracht“ und führt als

Beispiel das Jahr der Taufe an. Die Kirche sei von der Dynamik überrascht worden. Die Taufe sei einmalig und eröffne einen lebenslangen Prozess der Begegnung des Menschen mit Gott. Durch Tauffeste würden auch Menschen angesprochen, deren Kinder sonst aus finanziellen, organisatorischen oder sonstigen Gründen nicht getauft würden. Darüber hinaus sei die Taufe Dreh- und Angelpunkt ökumenischer Annäherung. Er leitet dann über zu den aktuellen Themen der Synode und liest ein Gebet von Kurt Marti als Segensbitte für die Synode.

Präses Stadermann bedankt sich bei Dr. Möller für seine Worte und bittet nun Monsignore Dr. Michael Hardt als Vertreter des Erzbistums Paderborn um das Grußwort (Anlage 10).

Msgr. Dr. Hardt erklärt, dass er gerne nach Lemgo gekommen sei und überbringt Grüße von Erzbischof Hans-Josef Becker. Auch Msgr. Hardt geht auf die Aktivitäten zum Jahr der Taufe ein und betont, dass die Taufe das Grundsakrament sei, in dem wir alle als Schwestern und Brüder vereint seien. Sodann leitet er über zum Jahr 2017, dem Jubiläumsjahr der Reformation. Für katholische Christen sei dies in Verbindung mit dem 50-jährigen Jubiläum des II. Vatikanischen Konzils eher ein Anlass darüber nachzudenken, welche Reformanliegen des Konzils erfüllt sind und welche noch intensiviert werden müssen. Als nächstes geht er auf die Situation der Ökumene ein und spricht von einer Ungleichzeitigkeit. Einerseits gebe es ein bewährtes Miteinander der christlichen Kirchen in den Gemeinden, in vielen Bereichen der wissenschaftlichen Theologie und auch auf kirchenleitender Ebene, andererseits leide das Verhältnis der Kirchen unter der Folgenlosigkeit ökumenischer Dialoge. Nach seiner Einschätzung sei die ökumenische Gemeinschaft das zentrale Anliegen aller Kirchen in Deutschland. Schließlich wünscht er der Synode ein gutes Gelingen und ein hoffnungsvolles Voranschreiten im gegenseitigen Vertrauen.

Der Präses dankt Msgr. Hardt für das Grußwort und lässt Grüße ausrichten an Erzbischof Becker. Zur Tagesordnung lässt Präses Stadermann darüber abstimmen, ob der TOP 8 noch vor der Mittagspause behandelt werden soll. Die Synodalen entscheiden sich mit 25 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen für eine Fortsetzung der Verhandlungen vor der Mittagspause.

TOP 8 Klassenreform

In ihrer Einführung in die Vorlage zur Klassenreform (Anlage 11) geht Frau Dr. Dill zunächst auf den vor einigen Jahren durchgeführten Beratungsprozess ein. Sie bittet, die Statistik zur Entwicklung der Gemeindegliederzahlen zur Hand zu nehmen und erläutert, dass das grundsätzliche Problem darin besteht, dass die Klassen aufgrund der Gemeindegliederverluste an die Grenzen ihrer Möglichkeiten geraten. Sie sind oft nicht in der Lage, Vertretungen aus der Klasse zu organisieren und für bestimmte Funktionen sind kaum noch Menschen zu gewinnen. Das gegenwärtige Profil der Lippischen Landeskirche, d.h. das Bestehen von lutherischen und reformierten Gemeinden, soll erhalten bleiben. Zunächst soll die Synode einen grundsätzlichen Beschluss darüber fassen, ob eine Klassenreform durchgeführt werden soll, danach sollen die verschiedenen Modelle der Klassenreform in den Klassentagen beraten werden. Im Sommer 2012 soll die Synode die Klassenreform beschließen und die Umsetzung soll 2015 mit Ende der Amtszeit der jetzigen Superintendentinnen und Superintendenten erfolgen.

In der anschließenden Diskussion bekräftigt Synodaler Dr. Kauther die Einschätzung, dass eine Klassenreform erforderlich ist und schlägt gleichzeitig vor, für die Beratung der drei Modelle schon die Zahlen für 2020 zu Grunde zu legen. Daraufhin stellt der Präses noch einmal klar, dass die Synode zunächst nur entscheiden soll, ob eine Klassenreform

durchgeführt werden soll. Auch der Synodale Hauptmeier ist der Auffassung, dass wir um eine Reform nicht herumkommen, er vertritt allerdings die Meinung, dass auch die lutherische Klasse im Blick sein muss. Landessuperintendent Dr. Dutzmann entgegnet, dass darüber im Vorfeld nachgedacht worden ist und dass auch im Hinblick auf die Leuenberger Konkordie eine Union nicht zwangsläufig erforderlich ist. In der gegenwärtigen Struktur sieht er keine Nachteile und erkennt auch keine Vorteile, die für eine Eingliederung der lutherischen Gemeinden sprechen. Dagegen sieht er als Vorteil an, dass die konfessionelle Verschiedenheit das Bewusstsein für die eigene theologische Tradition schärft und dass die Lippische Landeskirche auch in der Evangelischen Kirche Deutschlands wahrgenommen wird als reformierte Kirche mit lutherischer Klasse.

An der weiteren Diskussion zu der Frage, ob die lutherische Klasse in die Reform eingebunden werden soll, beteiligen sich die Synodalen Hauptmeier, G.-W. Brand, Deppermann, Postma, Ostarek, Langenau, Stelzle, Fenner, Winkler, Heinrich-Held und Landessuperintendent Dr. Dutzmann. Dabei werden folgende Argumente ausgetauscht:

- Wir haben Doppelstrukturen, deshalb muss auch auf den Bereich der lutherischen Klasse geschaut werden.
- Es ist von Vorteil, wenn reformierte und lutherische Gemeinden in einer Klasse miteinander kooperieren.
- Die Probleme von Minderheiten sollten bedacht werden und die gute Atmosphäre sollte erhalten bleiben. Es spricht nichts gegen eine gute Zusammenarbeit, diese könnte jedoch gefährdet sein, wenn die lutherische Klasse in die Klassenreform eingebunden wird.
- Eine Einbindung der lutherischen Klasse in die Klassenreform führt zu einer stärkeren Vernetzung.
- Die Gemeindeglieder möchten in der Region stärker miteinander arbeiten können. Die Ämter des Superintenden usw. sollten entkonfessionalisiert werden; es sollte nur regionale Klassen geben.

- Im weltweiten Blickwinkel und aus Gesprächen mit dem reformierten und dem lutherischen Weltbund kann entnommen werden, dass Lippe als Beispiel für die Wahrung der Identität des reformierten und des lutherischen Bekenntnisses gesehen wird. Die lutherische Klasse sollte daher als solche erhalten bleiben; der Dialog in den Regionen ist sehr gut.
- Es ist wichtig, miteinander zu reden und die Profile zu achten. Die Leuener Konkordie schreibt keine bestimmte Form der Zusammenarbeit vor. Das konfessionelle Miteinander ist ein Argument für den theologischen Austausch und die Selbstständigkeit.
- Wenn die Lutheraner in anderen Klassen aufgehen, sind zusätzliche Treffen zum Erhalt der theologischen Identität erforderlich.
- Die Synode trifft eine Richtungsentscheidung. Das Miteinander in den vorhandenen Strukturen hat sich bewährt: Der Theologische Ausschuss hat erstmalig eine lutherische Pfarrerin als Vorsitzende, die Wanderung von Pfarrern und Pfarrern zwischen den Klassen hat sich deutlich beschleunigt.
- Wir haben keine Doppelstrukturen, sondern ein befruchtendes Miteinander und sollten uns gegenseitig die eigene Heimat lassen.
- Die Minderheit muss ihre Kultur leben können.
- Die lutherische Klasse möchte die eigene konfessionelle Prägung beibehalten.
- Artikel 9 unserer Verfassung sieht mehrere reformierte und eine lutherische Klasse vor. Eine Auflösung der lutherischen Klasse bringt keine Vorteile, könnte sich aber bedenklich auf den Fortbestand der Lippischen Landeskirche auswirken.

Präses Stadermann verliest den **Antrag**, der vom Synodalen Hauptmeier gestellt und von drei weiteren Synodalen unterschrieben worden ist:

„Die Klassenreform-Überlegungen sollen die reformierten Klassen und die lutherische Klasse gleichermaßen betreffen.“

Der Antrag wird mit 5 Ja-Stimmen, 41 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen abgelehnt.

Die nun folgende Diskussion, an der sich die Synodalen Nolting, Noll, Donay, Dr. Friebel, Fleck, Mellies, Deppermann und Landessuperintendent Dr. Dutzmann beteiligen, dreht sich um die Frage, ob eine Klassenreform erforderlich ist. Dazu werden folgende Meinungen geäußert:

- Die Klasse Bad Salzuflen ist zwar die zweitkleinste Klasse, funktioniert aber trotzdem und möchte sich gegen eine Klassenreform aussprechen.
- Kräfte, die für die Zusammenlegung der Klassen gebraucht werden, sollten besser in die Zusammenarbeit gelegt werden.
- Die Klassenreform führt zu keinem finanziellen Vorteil, da bei größeren Klassen eine Superintendenten-Stelle mit einem Stellenumfang von 25 % nicht ausreicht.
- Die gesamte Lippische Landeskirche muss in den Blick genommen werden. Bei 150.000 oder weniger reformierten Gemeindegliedern reichen 3 Klassen aus. Zu kleine Klassen sind nicht mehr förderlich.
- Kommunale Grenzen sollten berücksichtigt werden. Bislang betreffen Anfragen von einer Kommune oft mehrere Klassentage.
- Bei der Diskussion auf den Klassentagen sollte auch die Zahl der Gemeinden berücksichtigt werden.
- Veränderungen wirken sich aus, weil relativ viele Stellen eingespart worden sind; diese werden nicht durch eine Klassenreform verbessert.
- In 5 Jahren haben wir deutlich geringere Zahlen. Die Klassenreform bezieht sich auf einen Zeitpunkt in 5 Jahren und soll auch einige Jahre halten.
- Einheiten müssen so strukturiert werden, dass sie arbeitsfähig bleiben.

- Die Entwicklung zeigt, dass wir um eine Klassenreform nicht herumkommen.

Landessuperintendent Dr. Dutzmann macht zum Abschluss der Debatte klar, dass aus einem der drei vorgeschlagenen Modelle ausgewählt werden soll.

Präses Stadermann liest den Text des Beschlusses vor und lässt darüber abstimmen. Die Synodalen fassen mit 46 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen den folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 5 (35/2)

Die Landessynode beschließt eine Reduktion der Anzahl der reformierten Klassen. Die Klassentage sollen bis zur Sommersynode 2012 für eines der vorgelegten Modelle votieren. Die Synode wird im Sommer 2012 eine Entscheidung treffen. Die Umsetzung soll bis spätestens 2015 erfolgen.“

Die Sitzung wird für eine Mittagspause von 13:20 Uhr bis 14:00 Uhr unterbrochen; Präses Stadermann spricht das Tischgebet.

TOP 9 Auflösung der Klasse Horn und Zuordnung der Kirchengemeinden der Klasse Horn nach deren Auflösung

Die Verhandlungen werden um 14:10 Uhr unter der Sitzungsleitung von Präses Stadermann mit TOP 9 wieder aufgenommen. Landessuperintendent Dr. Dutzmann führt in die Vorlage (Anlage 12) ein.

Mitglieder der Klasse Horn hatten wegen Dringlichkeit einen Sonderklassentag zum 11.04.2011 einberufen, nachdem der Pfarrkonvent die Sorge geäußert hatte, dass man in den jetzigen Strukturen nicht mehr arbeiten könnte. Dieser Sonderklassentag hat mehrheitlich beschlossen, einen Antrag an die Synode auf Auflösung der Klasse Horn zu stellen.

Der Landeskirchenrat beabsichtigte zunächst, die Kirchengemeinden der Klasse Horn vorübergehend der Klasse Detmold zuzuordnen. Daher sind die Kirchengemeinden der Klassen Horn und Detmold und der Klassentag der Klasse Detmold hierzu gem. Verfassung angehört worden. Die Klasse Detmold hat sich in ihrer Stellungnahme dafür ausgesprochen, nicht alle Kirchengemeinden der Klasse Horn einer Klasse zuzuteilen, sondern eine Aufteilung vorzunehmen. Der Landeskirchenrat hat sich von dieser Lösung überzeugen lassen und auch die Kirchengemeinden und den Klassentag der Klasse Blomberg um eine Stellungnahme gebeten. Das Votum der Klasse Blomberg macht deutlich, dass die Zuordnung der Kirchengemeinde Schlangen wegen des Konfliktes in dieser Kirchengemeinde problematisch ist. Regional und auch von der Größe der Klasse her könnte die Kirchengemeinde Schlangen sowohl der Klasse Blomberg als auch der Klasse Detmold zugeordnet werden. Nach einem Gespräch der betreffenden Superintendenten mit dem Landessuperintendenten wird einvernehmlich vorgeschlagen, die Kirchengemeinde Schlangen der Klasse Blomberg zuzuordnen. Wegen der Sorge um den Konflikt in der Kirchengemeinde Schlangen ist der Punkt 3 in die Beschlussvorlage aufgenommen worden, wonach die Dienstaufsicht über die Kirchengemeinde und den Kirchenvorstand an das Landeskirchenamt delegiert wird. Da dieser Punkt in die Verfassung eingreift, ist zur Beschlussfassung die 2/3-Mehrheit erforderlich.

Landessuperintendent Dr. Dutzmann liest den Beschlussvorschlag vor und Präses Stadermann weist auf die zwi-

schenzeitlich verteilte Tischvorlage mit dem Votum der Klasse Blomberg (Anlage 13) hin.

Synodaler Dr. Sühoff stellt den Antrag, Punkt 3 vor den Punkten 1 und 2 zu verhandeln. Synodaler Deppermann weist dieses Ansinnen mit entsprechender Begründung zurück.

Synodaler Kriete stellt einen Änderungsantrag von 4 Synodalen der Klasse Horn (Anlage 14) vor, welcher an alle Synodalen verteilt wird. Demnach soll die Auflösung der Klasse Horn zurückgestellt werden, weil zum Zeitpunkt des Sonderklassentages der Beschlussvorschlag zur Klassenreform noch nicht vorlag und im Vorfeld der Klassenreform Einzelentscheidungen vermieden werden sollen und der Beschlussvorschlag nicht zukunftsfähig sei. Er geht auf die in der Stellungnahme der Klasse Blomberg geäußerten Vorbehalte und Bedenken ein. Die Antragsteller sind der Ansicht, dass in der Kirchengemeinde Schlangen nichts besser wird, wenn die Klasse Horn zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgelöst wird.

Synodaler Fleck widerspricht der Auffassung des Synodalen Kriete, dass die Kirchengemeinden der Klasse Horn durch die Auflösung der Klasse in ihren Rechten und Möglichkeiten benachteiligt würden. Auch würde einer Klassenreform nicht vorgegriffen. Das Votum der 4 Synodalen lautet anders als der Beschluss bzw. die Voten der betroffenen Kirchenvorstände und Klassentage und werde deshalb von ihm abgelehnt.

Synodaler Haase ist der Auffassung, dass die Rechte der Gemeinden doch eingeschränkt werden, da sie durch weniger Synodale vertreten sind. Er sieht keinen Grund für die Auflösung der Klasse Horn.

Synodaler Donay als einer der betroffenen Superintendenten führt als Gründe für die Auflösung der Klasse Horn an, dass

die Zahl der Pfarrstellen sehr niedrig sei und dass der Konflikt in der Kirchengemeinde Schlangen sich auf die Klasse ausgewirkt habe. Er sieht die Verantwortung für die Kirchengemeinden und die Problematik bezüglich der Kirchengemeinde Schlangen. Wichtig ist, dass der Konflikt sich nicht ausweiten darf. Eine Aufsicht über die Kirchengemeinde durch das Landeskirchenamt ist daher erforderlich. Unter dieser Voraussetzung ist die Klasse Blomberg damit einverstanden, dass ihr die Kirchengemeinde Schlangen zugeordnet wird. Die vorgeschlagene Aufteilung der Kirchengemeinden soll auch keine Dauerlösung sein. Der Beschluss von Punkt 3 ist für die Klasse Blomberg Voraussetzung für die Beschlüsse zu den Punkten 1 und 2 und ist auch wegen der Verfassungsänderung vorzuziehen.

Nach einer weiteren kurzen Diskussion zu dem Änderungsantrag, an der sich die Synodalen Haase, Fleck, Kriete, Heinrich-Held, Keil und Landessuperintendent Dr. Dutzmann beteiligen, lässt der Präses über den folgenden **Antrag** abstimmen:

„Der Antrag der Klasse Horn auf Auflösung wird zurückgestellt. Er wird im Zusammenhang der anstehenden grundlegenden Klassenreform beraten und entschieden.“

Dieser Antrag erhält mit 9 Ja-Stimmen, 28 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen nicht die erforderliche Mehrheit und ist damit abgelehnt.

Sodann lässt Präses Stadermann wegen der Umstellung der Punkte und der unterschiedlichen erforderlichen Mehrheiten über die einzelnen Punkte der Vorlage separat abstimmen.

Beschluss Nr. 6 a (35/2)

- 1. Vorbehaltlich der Zustimmung der Landessynode zu den Punkten 2 und 3 delegiert sie bis zur Klassenreform, längstens bis zum 31.12.2015, die Aufsicht über die Gemeinde und den Kirchenvorstand der ev.-ref. Kirchengemeinde Schlangen (Art. 75 Abs. 5 Verfassung) an das Landeskirchenamt. Die Dienstaufsicht des Superintendenten über die Pfarrer der ev.-ref. Kirchengemeinde Schlangen bleibt unberührt.**

Dieser Beschluss wird mit 43 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen gefasst. Die Voraussetzung der 2/3 Mehrheit ist damit erfüllt.

Präses Stadermann begrüßt den zwischenzeitlich eingetroffenen Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland, Oberkirchenrat Klaus Eberl und fährt dann mit der Abstimmung fort.

Beschluss Nr. 6 b (35/2)

- 2. Die Klasse Horn wird mit Wirkung vom 3. Juli 2011 aufgelöst.**

Dieser Beschluss wird mehrheitlich mit 39 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen gefasst.

Beschluss Nr. 6 c (35/2)

- 3. Die Kirchengemeinden der Klasse Horn werden zum gleichen Zeitpunkt bis zur Klassenreform, längstens bis zum 31.12.2015, wie folgt zugeordnet:**

- **Klasse Detmold: Die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Berlebeck, Heiligenkirchen, Vahlhausen**
- **Klasse Blomberg: Die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Bad Meinberg, Horn, Leopoldstal, Schlangen**

Dieser Beschluss wird mit 41 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen gefasst.

Damit ist die Vorlage insgesamt in der geänderten Version von der Synode beschlossen.

TOP 2 Grußworte der Gäste (Fortsetzung)

Bevor TOP 10 aufgerufen wird, bittet der Präses Oberkirchenrat Klaus Eberl um sein Grußwort.

Oberkirchenrat Eberl richtet Grüße von der rheinischen Kirchenleitung aus. Er möchte in seinem Grußwort darüber nachdenken, was die Diskussion über die Inklusionsthematik für unsere Kirche bedeutet. Er erwähnt eine Milieustudie über die Bedarfslagen der Kirche. Eine besondere Herausforderung der Kirche besteht darin, allen Menschen gerecht zu werden. „Wir müssen uns fragen, ob die Angebote, die wir machen, für verschiedene Menschen attraktiv sind.“ Oberkirchenrat Eberl erläutert den Unterschied zwischen Integration und Inklusion. Integration findet in einem vorgegebenen Rahmen statt. Inklusion bezeichnet den Schatz der Vielfalt. Nach seiner Auffassung zeichnet das christliche Menschenbild sich dadurch aus, dass es ein bildloses Bild ist. Eine große Herausforderung bestehe darin, diese Vielfalt als Schatz zu erkennen; die Inklusion sei daher 2012 ein Schwerpunktthema der Ev. Kirche im Rheinland. Er weist auf die Schwierigkeiten kirchlicher Schulen hin, sich entsprechend zu organisieren. Die ev. Kindertagesstätten dagegen

seien zum großen Teil vorbildlich, z.B. bei der Inklusion behinderter oder muslimischer Kinder.

Abschließend wünscht er der Synode, dass ihr die Inklusion gelingt und für ihre Diskussionen alles Gute, gutes Gelingen und Gottes Segen.

Präses Stadermann dankt für das Grußwort und übergibt die Sitzungsleitung an den Synodalen Henrich-Held.

TOP 10 Konzept für die Arbeitsbereiche

- **Krankenhaus-, Rehabilitations- und Altenheimseelsorge,**
- **Bildungs- und Frauenarbeit,**
- **Jugendarbeit,**
- **Weltmission, Ökumene, Entwicklung und öffentliche Verantwortung**

Kirchenrat Treseler führt auf Bitte der Sitzungsleitung in die Vorlage (Anlage 15) ein.

Er erläutert den Hintergrund dieser Vorlage. Bezüglich der Familienbildung und der Beratungsstelle haben sich neue Aspekte ergeben. So wird über eine Integration der Familienbildung in das Referat Jugend, Frauen, Bildung nachgedacht. Bezüglich des Ev. Beratungszentrums besteht eine große Nähe zu anderen seelsorgerlichen Diensten der Kirche. Der Landeskirchenrat hat zu diesen beiden Handlungsfeldern Beschlüsse gefasst, die in der Begründung zur Vorlage abgedruckt sind. Das Konzept zur Jugendseelsorge soll präzisiert werden und die Kirchengemeinden sollen nach ihrem Votum zu einem „Hauptamtlichen-Pool“ gefragt werden. Das Konzept für Mission und gesellschaftliche Verantwortung soll von den zuständigen Kammern gemeinsam entwickelt und vorgelegt werden. Beauftragungen sollen

gewürdigt und gewichtet werden. Hier soll zunächst ein Arbeitsauftrag erteilt werden.

Der Sitzungsleiter dankt Kirchenrat Treseler für die einführenden Worte und eröffnet die Aussprache. Die Diskussion, an der sich die Synodalen Stelzle, Nolting, Mellies, Henrich-Held, Krause, Ostarek, Wenzel und Janssen sowie Kirchenrat Treseler und Landessuperintendent Dr. Dutzmann beteiligen, dreht sich zunächst um die unter Punkt 4. a) in Aussicht gestellte halbe Pfarrstelle.

Nachdem Landessuperintendent Dr. Dutzmann der Synode einen Formulierungsvorschlag unterbreitet hat und Einvernehmen darüber herrscht, dass über die einzelnen Punkte der Beschlussvorlage getrennt abgestimmt werden soll, lässt Synodaler Henrich-Held über den geänderten Punkt 4. a) abstimmen. Die Synode fasst mit 49 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme und mit 5 Enthaltungen den nachstehenden Beschluss:

Beschluss Nr. 7 a (35/2)

4. Weltmission, Ökumene, Entwicklung und öffentliche Verantwortung

a) Mission und gesellschaftliche Verantwortung

Die Landessynode beauftragt die Kammer für Weltmission, Ökumene, Entwicklung, die Kammer für öffentliche Verantwortung sowie die Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit, ein gemeinsames Konzept für Mission und gesellschaftliche Verantwortung zu entwickeln. Dieses Konzept soll die Ergebnisse der Ökumenischen Visitation, die synodal mit hoher Priorität besetzte Diskussion zur Armutsbekämpfung sowie das in unserer missionarischen Volkskirche vielfach angemahnte Anliegen einer Hinführung zur „Sprachfähigkeit im Glauben“ integrieren. Die

Synode nimmt in Aussicht, dass für die Umsetzung des Konzeptes ab 2014 der Gegenwert einer halben Pfarrstelle zur Verfügung steht.

Zu Punkt 4. b) der Vorlage erläutert Landessuperintendent Dr. Dutzmann auf Nachfrage einiger Synodaler, dass zunächst eine Bestandsaufnahme der Beauftragungen mit einem nachprüfbareren Verfahren erstellt werden soll und erklärt seine Ausführungen an einigen Beispielen. Die Synodalen stimmen mit 49 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 6 Enthaltungen für den nachstehenden Beschluss:

Beschluss Nr. 7 b (35/2)

4. Weltmission, Ökumene, Entwicklung und öffentliche Verantwortung

b) Beauftragungen:

Die Synode beauftragt den Landeskirchenrat einen Vorschlag zu unterbreiten, welche evtl. neuen Beauftragungen auszusprechen und welche der vorhandenen Beauftragungen zu beenden sind. Der Vorschlag soll Angaben zu Stellenumfang, Aufgaben, Verantwortung, Berichtspflichten und Fachaufsicht enthalten.

Da sich zu Punkt 3. a) keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Sitzungsleiter darüber abstimmen:

Beschluss Nr. 7 c (35/2)

3. Jugendarbeit

- a) Die Landessynode beauftragt die Jugendkammer, ein Konzept für die Arbeit einer „Jugendkirche“ bzw. einer zeitgemäßen „Jugendseelsorge“ zu erstellen und neben dem Finanzrahmen auch ein**

Finanzierungskonzept zu erarbeiten. Das Konzept soll dabei über eine regional begrenzte „Stadtjugendarbeit“ hinausgehen sowie Impulse und Anregungen für die Jugendarbeit in der gesamten Lippischen Landeskirche formulieren.

Dieser Beschluss wird mit 52 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme und mit 3 Enthaltungen gefasst.

Nachdem Kirchenrat Treseler auf Rückfrage eines Synodalen erklärt hat, dass mit dem „Hauptamtlichen-Pool“ ein hauptamtlich Beschäftigter für eine ganze Region gemeint ist, stimmt die Synode auch über den Punkt 3. b) ab und fasst mit 47 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen den nachstehenden Beschluss:

Beschluss Nr. 7 d (35/2)

3. Jugendarbeit

- b) Die Landessynode beauftragt das Landeskirchenamt, zur Bildung eines „Hauptamtlichen-Pools“ unter Leitung des Referates JFB (III.3) das Gespräch mit lippischen Kirchengemeinden im Blick auf Bedarf und Bereitschaft zur Beteiligung an einem solchen Pool zu suchen.**

Da kein weiterer Diskussionsbedarf besteht, lässt Synodaler Henrich-Held über die Punkte 1. und 2. der Vorlage gemeinsam wie folgt abstimmen:

Beschluss Nr. 7 e (35/2)

1. **Krankenhaus-, Rehabilitations- und Altenheimseelsorge:**
Die Landessynode stellt den Beschluss über dieses Konzept zurück, bis die Beratungen der Projektgruppe abgeschlossen sind.
2. **Bildungs- und Frauenarbeit:**
Die Landessynode stellt den Beschluss über dieses Konzept zurück, bis die Beratungen abgeschlossen sind.

Dieser Beschluss wird mit 53 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme und mit 2 Enthaltungen gefasst.

Präses Stadermann unterbricht die Sitzung für eine Kaffeepause von 15:45 Uhr bis 16:15 Uhr. Bevor die Verhandlungen wieder aufgenommen werden, weist der Präses darauf hin, dass sich der Nominierungsausschuss im Anschluss an die Sitzung trifft.

TOP 11 Dienstumfang der landeskirchlichen Pfarrstelle für Ökumene, Weltmission und Konziliarer Prozess

Zu diesem TOP übernimmt der Synodale Deppermann die Sitzungsleitung und bittet Landessuperintendent Dr. Dutzmann in die Vorlage (Anlage 16) einzuführen.

Landessuperintendent Dr. Dutzmann stellt zunächst klar, dass es hier nicht um eine Stellenausweitung, sondern um die Korrektur eines Irrtums geht. Er erläutert, wie es dazu gekommen ist, dass die Stelle im Haushaltsplan nur noch mit 25% ausgewiesen ist. Die Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung und die Kammer für öffentliche Verantwortung haben einen gemeinsamen Antrag gestellt, dass die

Pfarrstelle wieder als 50 %-Stelle im Stellenplan geführt wird. Auch bei der Vorlage ihres Konzeptes sind sie von einer 50 %-Pfarrstelle ausgegangen. Landessuperintendent Dr. Dutzmann betont noch einmal, dass die Stelle nur versehentlich als $\frac{1}{4}$ Stelle ausgewiesen ist und bittet die Synode, den Irrtum zu korrigieren.

Bei der anschließenden Aussprache meldet sich zunächst Synodaler Krüel zu Wort und erklärt, dass der Finanzausschuss trotz der Argumentation der Kammern und des Landessuperintendenten die Pfarrstelle für Ökumene, Weltmission und Konziliarer Prozess mit den anderen Stellen zusammen beraten möchte. Dies sei weiterhin ein einstimmiges Votum des Finanzausschusses.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Synodalen Wenzel, Kriete, Prof. Fischer, Ostarek, Dr. Kauther, Melles, Brandt, Postma, Süthoff, Stelzle, Fenner und Winkler. Dabei werden im Wesentlichen folgende Argumente vorgebracht:

- Die Mission ist eine Lebens- und Wesensäußerung der Landeskirche, dafür reicht eine 25 %-Stelle nicht aus.
- Der Antrag wird unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes befürwortet.
- Es gibt keine finanzielle Auswirkung, da das Volumen der Pfarrstellen insgesamt nicht erhöht wird.
- An der Stelle hängt auch die Referatsleitung.
- 55 Themen müssen bearbeitet werden; die Grenze der Belastbarkeit ist erreicht; sollte der Stellenumfang nicht korrigiert werden, muss auch das Ökumenekonzept geändert werden.
- Der Stellenplan wurde so beschlossen, das ist kein Versehen.
- Es geht nicht um Stellenaufstockung, sondern um die Korrektur eines Irrtums; es ist keine Erhöhung, sondern Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

Im Verlauf der Diskussion erklärt Landessuperintendent Dr. Dutzmann noch einmal eindringlich, dass es auch um Vertrauensschutz geht und dass es eine Zusage an die Kammer gibt, dass der Stellenumfang nicht gekürzt wird. Es gehe darum, einen Verwaltungsirrtum zu bereinigen und im Bereich der Ökumene sollte nicht gespart werden.

Synodaler Deppermann verliest den Beschlussvorschlag und die Synode fasst mit 32 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen den nachstehenden Beschluss:

Beschluss Nr. 8 (35/2)

Die Landessynode beschließt, den Dienstumfang der landeskirchlichen Pfarrstelle für Ökumene, Weltmission und Konziliarer Prozess auf 50 % einer Pfarrstelle festzulegen. Der Stellenplan der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2011 wird entsprechend verändert. Die landeskirchliche Pfarrstelle wird unmittelbar nach dem Beschluss noch im laufenden Haushaltsjahr im Dienstumfang von 50 % besetzt.

TOP 12 Fragestunde

Präses Stadermann übernimmt wieder die Sitzungsleitung. Er erklärt, dass beim Synodalvorstand keine Fragen eingereicht worden sind.

Die Beratungen des ersten Verhandlungstages enden damit um 16:50 Uhr. Präses Stadermann schließt die Sitzung mit dem Liedvers aus dem Losungsheft für den 1. Juli 2011, dem Lied EG 503 1, 7 und 8 und einem Gebet und dankt den Synodalen für ihr Mitberaten.

2. Verhandlungstag: Samstag, 2. Juli 2011

Präses Stadermann wünscht allen Anwesenden einen Guten Morgen und bittet die Synodale Janssen, die Andacht (Anlage 17) zu halten.

Sie beginnt die Andacht mit dem gemeinsam gesungenen Lied EG 607, 1-4 und verliest danach die Losung für den 02.07.2011: „Du führst, HERR, meine Sache und erlöst mein Leben.“ In ihre Ausführungen hierzu lässt sie auch persönliche Erfahrungen einfließen. Sie kommt zu dem Schluss, dass es tröstlich ist, dass da jemand ist, dem man sich getrost anvertrauen kann und dass Gott nicht alles Leid von uns fernhalten, dass er uns aber hindurch helfen und uns stärken wird. Auch der Lehrtext: „Weil wir solche Hoffnung haben, sind wir voll großer Zuversicht“ füge sich in diese Gedanken ein. Die Andacht schließt mit dem gemeinsamen Lied EG 644, 1-4 und dem gemeinsam gesprochenen Gebet EG 871.

TOP 13 Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, ggf. Verpflichtungen

Präses Stadermann dankt der Synodalen Janssen für die Andacht und begrüßt die Anwesenden freundlich zur 2. Sitzung der 2. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode. Sein besonderer Gruß gilt den Mitgliedern des Kollegiums: Landessuperintendent Dr. Dutzmann, Frau Dr. Dill als Stellvertreterin für Kirchenrat Dr. Schilberg und Kirchenrat Tresele. Er begrüßt die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes, die Vertreter der Presse, die Vertreter des Jugendkonvents und der Theologiestudenten, die Landespfarrerinnen und –pfarrer Matke, Niehaus, Pompe und Schauf.

Der Namensaufruf ergibt gegenüber dem ersten Verhandlungstag folgende Änderungen:

In der Klasse Blomberg bleibt der Platz von Pfr. Holger Postma leer, da auch die Vertreterin verhindert ist. Für die Klasse Bösingfeld nimmt Christiane Nolting an der Verhandlung teil, Wilfried Brakemeier wird von Annelie Brandt von Lindau vertreten. In der Klasse Horn fehlen Dr. Thomas Friebel und Werner Haase, die Plätze bleiben leer. Bei den berufenen Mitgliedern fehlt Burkhard Geweke und der Platz bleibt frei, außerdem bleibt auch der Platz von Rainer Giesdorf frei, da auch der Vertreter verhindert ist.

Präses Stadermann stellt fest, dass die Synode mit 51 anwesenden Synodalen beschlussfähig ist.

Zum Gelöbnis der stellvertretenden Synodalen Brandt von Lindau erheben sich die Anwesenden von ihren Plätzen. Anschließend bedankt der Präses sich auch bei den Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes, die für einen reibungslosen Ablauf der Synode sorgen: Frau Hermbökemeier und Herrn Wachholz.

Bevor er in die Tagesordnung einsteigt sagt er, dass den Synodalen die Entscheidung zur Auflösung der Klasse Horn nicht leicht gefallen sei. Zum Abschied der Synodalen der Klasse Horn spricht er ihnen seinen Dank für die Mitarbeit auf der Synode und in den synodalen Gremien aus. Er weist auf den Text im Losungsbuch und die Worte aus Psalm 121 als Worte der Zuversicht und Hoffnung hin und bittet um den Segen Gottes für den weiteren Weg.

TOP 14 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung: Entfallen der Bindung des Präsesamtes an das reformierte Bekenntnis (2. Lesung)

Synodaler Deppermann übernimmt die Sitzungsleitung. Da keine Wortmeldungen erfolgen, lässt er abstimmen und die Synode beschließt in zweiter Lesung mit 47 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme und mit 4 Enthaltungen das nachstehende Kirchengesetz.

Beschluss Nr. 9 (35/2)

**Die 35.ordentliche Landessynode hat auf ihrer 2. Tagung
am 2. Juli 2011 folgendes Kirchengesetz beschlossen:**

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippi- schen Landeskirche vom 2. Juli 2011

Artikel 1 Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 i.d.F. des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd.11 S.377), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2009 (Ges. u. VOBl. Bd.14 S. 337), wird wie folgt geändert:

1. Art. 94 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand der Landessynode besteht aus drei Mitgliedern der Landessynode, und zwar aus der oder dem Vorsitzenden sowie einer ersten Beisitzerin oder einem ersten Beisitzer und einer zweiten Beisitzerin oder einem zweiten Beisitzer. Zwei Mitglieder müssen Kirchenälteste i.S. von Artikel 78 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung sein; ein Mitglied

muss Pfarrerin oder Pfarrer sein. Ein Mitglied des Vorstands muss lutherisch, zwei müssen reformiert sein. Die oder der Vorsitzende und die erste Beisitzerin oder der erste Beisitzer müssen verschiedenen Konfessionen (reformiert oder lutherisch) angehören.“

2. Art. 94 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Scheidet die oder der Vorsitzende während der Amtszeit aus, endet auch die Amtszeit aller Mitglieder des Vorstands sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Landessynode wählt in ihrer nächsten Tagung Nachfolgerinnen und Nachfolger für den Rest der Amtszeit für alle Mitglieder des Vorstands sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bleiben bis zur Nachwahl im Amt. Scheidet eine Beisitzerin oder ein Beisitzer oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so erfolgt die Nachwahl nur für dieses Mitglied oder seine Stellvertretung für den Rest der Amtszeit.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

TOP 15 Kirchengesetz (2. Lesung)

- über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD
- über die Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD
- über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche

Zu diesem TOP übernimmt Synodaler Henrich-Held die Sitzungsleitung. Da auch hier kein Diskussionsbedarf besteht, lässt der Sitzungsleiter über das Kirchengesetz abstimmen und die Synode fasst einstimmig den nachstehenden Beschluss:

Beschluss Nr. 10 (35/2)

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 2011 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz
der EKD,
über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes
der EKD
sowie über die
Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit
in der Lippischen Landeskirche und der
Evangelisch-reformierten Kirche
(GVwGG)
vom 2. Juli 2011**

Abschnitt 1 Grundlegung

§ 1

Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD

Die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche stimmen dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 320) zu.

Abschnitt 2 Gemeinsames Kirchliches Verwaltungsgericht

§ 2

(Zu § 2 VwGG.EKD)

(1) Die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche errichten für Entscheidungen im ersten Rechtszug ein „Gemeinsames Kirchliches Verwaltungsgericht“.

(2) Die Inanspruchnahme des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts durch andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes ist durch Kirchenvertrag, der übereinstimmender Zustimmungsgesetze der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche bedarf, zu regeln.

§ 3

(Zu § 5 VwGG.EKD)

(1) Die Wahl der Mitglieder des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts und ihrer Stellvertreter erfolgt für die Lippische Landeskirche durch die Landessynode und für die

Evangelisch-reformierte Kirche durch die Gesamtsynode. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Zusammensetzung stimmen sich die beiden Kirchen ab.

(2) Ist eine Nachwahl für ein ausgeschiedenes Mitglied vor der nächsten Tagung der Synoden zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts erforderlich, nehmen der Landeskirchenrat und das Moderamen der Gesamtsynode die erforderliche Nachwahl vor.

§ 4

(Zu § 7 Absatz 2 VwGG.EKD)

Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts kann seitens des Landeskirchenamtes bzw. des Moderamens der Gesamtsynode mit der Verpflichtung der Mitglieder beauftragt werden.

§ 5

(Zu § 8 VwGG.EKD)

Für den Auslagenersatz sowie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts gelten die Bestimmungen der EKD in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

(Zu § 12 Absatz 3 VwGG.EKD)

(1) Für das Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgericht wird eine Geschäftsstelle im Lippischen Landeskirchenamt gebildet. Die Vorgänge der Geschäftsstelle sind organisatorisch von den Vorgängen des Landeskirchenamtes zu trennen.

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten des Landeskirchenamtes ausgeübt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder dem berichterstattenden Mitglied verantwortlich.

§ 7 (Zu § 18 VwGG.EKD)

(1) Die Erhebung der Klage zum Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht setzt voraus, dass zuvor eine Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates bzw. des Moderamens der Gesamtsynode ergangen ist. Widerspruch bzw. Beschwerde sind nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates bzw. des Moderamens der Gesamtsynode erhoben werden.

(2) Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt bzw. das Moderamen der Gesamtsynode. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Lippische Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet der Lippische Landeskirchenrat.

(3) Die Klage ist ohne Widerspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren zulässig, wenn der Landeskirchenrat oder das Moderamen der Gesamtsynode entschieden hat oder Widerspruch bzw. Beschwerde durch Gesetz ausgeschlossen sind.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (GVwGG) vom 26. November 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 331), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2005 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 373), außer Kraft:

(2) Gerichtshängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

TOP 16 Kirchengesetz zur Begleitung der Einführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (2. Lesung)

Von den Synodalen wird keine Aussprache gewünscht, so dass auch über dieses Kirchengesetz sofort abgestimmt wird. Die Synode beschließt einstimmig das folgende Kirchengesetz:

Beschluss Nr. 11 (35/2)

Die 35. ordentliche Landessynode hat auf ihrer 2. Tagung am 2. Juli 2011 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
zur Begleitung der Einführung des Verwaltungsge-
richtsgesetzes der EKD
(Begleitgesetz VwGG.EKD)
vom 2. Juli 2011**

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Ordnung zur Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung (Prüfungsordnung) vom 9. Oktober 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 15) zuletzt geändert am 15.9.2010 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 342), wird wie folgt geändert:

§ 30 S. 1 wird wie folgt gefasst: „Der Rechtsweg gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, die die Kandidatin oder den Kandidaten in ihren oder seinen Rechten verletzt haben könnten, richtet sich nach dem Kirchengesetz über die gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit.“

**Artikel 2
Änderung des Pfarrerausbildungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche – Pfarrerausbildungsgesetz – vom 22. November 1985 (Ges. u. VOBl. Bd. 3 S. 128), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 1997 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 254), wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 3 S. 3 wird wie folgt gefasst: „Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung nach dem Kirchengesetz über die gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit“.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

TOP 17 Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen –Wahlordnung – (2. Lesung)

Synodaler Deppermann übernimmt die Sitzungsleitung und fragt nach Wortmeldungen. Da keine Meldungen erfolgen, lässt er über das Kirchengesetz abstimmen und die Synode fasst folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 12 (35/2)

Die 35. ordentliche Landessynode hat auf ihrer 2. Tagung am 02. Juli 2011 folgendes Kirchengesetz einstimmig beschlossen:

Kirchengesetz

**vom 2. Juli 2011
über die Wahlen zu den Kirchenvorständen**

- Wahlordnung –

In Ausführung des Artikels 33 der Verfassung der Lippischen Landeskirche hat die 35. ordentliche Landessynode anlässlich ihrer Sitzung am 2. Juli 2011 das folgende Kirchengesetz (Wahlordnung) beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Grundlegung

Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie ordnen und verwalten unter Wahrung der Einheit der Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Der Kirchenvorstand leitet und verwaltet die Kirchengemeinde. Er vertritt sie im Rechtsverkehr. Mitglieder des Kirchenvorstandes sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Kirchenältesten der Gemeinde. Sie üben die Leitung und Verwaltung in gemeinsamer Verantwortung aus.

II. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

§ 1 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zu den Kirchenvorständen ist jedes Gemeindeglied, das

- a) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat und konfirmiert ist oder im religionsmündigen Alter getauft worden ist oder am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- b) am Leben der Gemeinde teilnimmt,
- c) seine sonstigen kirchlichen Pflichten erfüllt.

(2) Ausgeschlossen vom passiven Wahlrecht ist jedes Gemeindeglied, das zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten unter Betreuung steht.

(3) Wird ein Gemeindeglied wegen grober Pflichtverletzung aus dem Kirchenältestenamte entlassen, so ist es bei der auf

die Entlassung folgenden Kirchenvorstandswahl vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Die Wahlberechtigten werden gemäß § 2 dieses Gesetzes in das Wählerverzeichnis eingetragen.

§ 2 Wählerverzeichnis

(1) Der Kirchenvorstand stellt aufgrund der Gemeindegliederdatei für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis auf. In das Wählerverzeichnis sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder einzutragen.

(2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Aus dem Wählerverzeichnis müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

- a) Familien- und Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Wohnung,
- d) Vermerke über Stimmabgabe,
- e) Bemerkungen.

(4) Das Wählerverzeichnis ist in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen und innerhalb dieser Ordnung nach dem Geburtsdatum zu führen.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Einsprüche und Beschwerden wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen.

Änderungen des Wählerverzeichnisses nach seiner Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die

Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten oder die Streichung von Personen aufgrund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaustritt.

Mit der Schließung des Wählerverzeichnisses gelten die eingetragenen Personen unwiderleglich, unabhängig von Abs. 2, als wahlberechtigt.

(6) Neunzig Tage vor dem Wahltag ist das Wählerverzeichnis vierzehn Tage lang zur Einsichtnahme auszulegen. Der Beginn der Auslegungsfrist wird in der Gemeinde abgekündigt und durch das Landeskirchenamt in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wählerverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wählerverzeichnis richtig und vollständig erstellt worden ist. Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.

§ 3 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können von wahlberechtigten Gemeindegliedern spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Kirchenvorstand schriftlich eingelegt werden. Sie sind zu begründen.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen Gemeindegliedes, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Gibt der Kirchenvorstand dem Einspruch nicht statt, so leitet er ihn unverzüglich an das Landeskirchenamt weiter. Dieses entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstandes.

(4) Durch den Einspruch wird das Wahlverfahren nicht gehemmt.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das das 18. und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet hat. Gemeindeglieder, die spätestens in zwei Jahren die Altersgrenze erreichen, sollen nicht mehr zur Wahl gestellt werden. Die oder der Kirchenälteste scheidet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus ihrem oder seinem Amt aus.

III. Vorbereitung der Wahl

§ 5 Wahltermin und Ort der Wahl

- (1) Der Wahltag wird vom Landeskirchenamt festgesetzt.
- (2) Die Wahl findet an einem Sonntag statt (Wahltag). Das Wahllokal soll mindestens vier Stunden geöffnet sein.

§ 6 Stimmbezirke/Wahlbezirke

- (1) Der Kirchenvorstand soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die zur Kirchengemeinde gehörenden Ortsteile und Pfarrbezirke mit einer angemessenen Zahl von Kirchenältesten im Kirchenvorstand vertreten sind.
- (2) Kirchengemeinden mit einem räumlich weit auseinanderliegenden Wahlgebiet können in Stimmbezirke mit eigenen Wahllokalen eingeteilt werden. Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. In den Stimmbezirken wird nach einer einheitlichen Kandidatenliste der Kirchengemeinde gewählt.

(3) In Kirchengemeinden mit örtlich gegliedertem Wahlgebiet kann der Kirchenvorstand die Bildung von Wahlbezirken mit eigenen Kandidatenlisten beschließen. Das Verhältnis von Gemeindegliederzahl und zu wählenden Kirchenältesten i. S. von Artikel 35 der Verfassung der Landeskirche muss gewährleistet sein.

(4) Die Bildung von Wahlbezirken muss der Kirchenvorstand spätestens binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahltermins beschließen und dem Landeskirchenamt anzeigen.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Beim Kirchenvorstand können von wahlberechtigten Gemeindegliedern binnen zwei Wochen nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Wahlvorschläge eingereicht werden.

Beginn und Ende der Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen sind ortsüblich bekannt zumachen

(2) Jeder Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten und ist von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterschreiben.

(3) Der Kirchenvorstand kann auch selbst einen Wahlvorschlag aufstellen.

(4) Die nach Abs. 1 und 3 Vorgeschlagenen müssen ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich erklärt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Erklärung über die Zustimmung hat folgenden Wortlaut:

„Ich erkläre mich bereit, eine Wahl zum Mitglied des Kirchenvorstandes meiner Gemeinde anzunehmen und vor

Gott zu geloben, dieses Amt sorgfältig und treu, gebunden an Gottes Wort und Sakrament, nach dem Bekenntnis der Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche zu führen und gewissenhaft darauf zu achten, dass alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe."

§ 8 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Frist prüft der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche, ob die genannten Gemeindeglieder wählbar sind. Er hat darauf hinzuwirken, dass gegebenenfalls formale Mängel und Hindernisse, die der Wahl der Vorgeschlagenen im Wege stehen, ausgeräumt werden.

(2) Der Kirchenvorstand trifft die erforderlichen Feststellungen und streicht die Namen der nicht wählbaren Gemeindeglieder. Er teilt den Gemeindegliedern, die den Wahlvorschlag eingereicht haben, sowie dem vorgeschlagenen Gemeindeglied den Grund der Streichung mit. Auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 11 ist hinzuweisen.

§ 9 (entfallen)

§ 10 Der endgültige Wahlvorschlag

(1) Der endgültige Wahlvorschlag (Stimmzettel) soll mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Enthält der Wahlvorschlag mehr Namen als Kirchenälteste zu wählen sind, müssen die Wahlberechtigten vom Wahltermin benachrichtigt werden. Enthält er weniger Namen, wird er durch die ausscheidenden Kirchenältesten, soweit sie sich damit einverstanden erklärt haben und noch wählbar sind, ergänzt. Enthält der Wahlvorschlag gerade so viele Namen, wie Kirchenälteste zu wählen sind oder auch nach seiner

Ergänzung durch die ausscheidenden Kirchenältesten weniger Namen, so gelten die vorgeschlagenen Gemeindeglieder als gewählt, sofern der Kirchenvorstand dann beschlussfähig ist. In diesem Falle hat sich der Kirchenvorstand unverzüglich in dem in Artikel 32 der Verfassung der Landeskirche bestimmten Verfahren zu ergänzen, damit die nach Artikel 35 Abs. 2 und 3 der Verfassung bestimmte Zahl erreicht wird.

(2) Sind keine Wahlvorschläge eingegangen, so gelten die ausscheidenden Kirchenältesten als gewählt, soweit sie sich innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen damit einverstanden erklärt haben und noch wählbar sind; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Der endgültige Wahlvorschlag (Stimmzettel) wird vierzehn Tage lang in der Gemeinde ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

§11 Einsprüche der Gemeindeglieder

(1) Gegen den endgültigen Wahlvorschlag und bei einem Verfahren nach § 10 Abs. 1 Satz 2 können wahlberechtigte Gemeindeglieder während der Zeit der öffentlichen Bekanntmachung beim Kirchenvorstand schriftlich Einspruch erheben.

(2) Gibt der Kirchenvorstand einem Einspruch nicht innerhalb einer Woche statt, so entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten innerhalb einer weiteren Woche.

(3) Der Ablauf des Wahlverfahrens wird durch die Einleitung der Beschwerde nicht gehemmt.

IV. Durchführung der Wahl

§ 12 Wahlvorstand

(1) Der Kirchenvorstand beruft für jeden gebildeten Stimmbezirk/Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in das Wählerverzeichnis eingetragen sein. Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln. Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand bestellt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht durch diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen werden.

(2) Der Wahlvorstand besteht mindestens aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, die nicht selbst zur Wahl stehen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen zu Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder sein.

Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Schriftführerin oder Schriftführer und verantwortlich für das Führen des Wählerverzeichnisses sowie die Ausfertigung der Wahlniederschrift.

(3) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 13 Wahlhandlung

- (1) Die Wahl ist geheim.
- (2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzettel die Namen der zu Wählenden ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen der Vorgeschlagenen die Stimme gelten soll.
- (3) Es dürfen höchstens so viele vorgeschlagene Namen des Stimmzettels angekreuzt werden, wie Kirchenälteste in der Kirchengemeinde bzw. im Wahlbezirk zu wählen sind.
- (4) Darauf falten die Wahlberechtigten den Stimmzettel und werfen diesen in die Wahlurne.
- (5) Hilfsbedürftige Personen dürfen sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen, die nicht zur Wahl steht.
- (6) Für eine vom Landeskirchenamt zu genehmigende elektronische Stimmabgabe gelten die obigen Regelungen sinngemäß.

§ 14 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können von der Briefwahl Gebrauch machen. Die Ausübung der Briefwahl und die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist bei der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher zu beantragen.
- (2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens zwei Tage vor dem Wahltage bei der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu

nehmen und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu verichten.

(3) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) den Briefwahlschein und

b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage spätestens bis zur Schließung des Wahllokals dort eingeht.

(4) Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten oder die Person ihres Vertrauens (§ 13 Abs. 5) zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wahlberechtigten ausgefüllt worden ist.

(5) Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken:

a) die Ausgabe der Briefwahlunterlagen,

b) dass der oder dem Wahlberechtigten der Termin der Schließung des Wahllokals mitgeteilt wurde.

§ 15 (entfallen)

§ 16 Briefwahlergebnis

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet nach Ende der Wahlhandlung die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Sie oder er legt den Stimmzettel aus dem geöffneten Wahlumschlag im Falle der

Gültigkeit der Stimmabgabe zu den Stimmzetteln, die persönlich abgegeben worden sind.

(2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

- 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,**
- 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Briefwahlschein beiliegt,**
- 3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,**
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung versehene Wahlscheine enthält,
6. die Wahlberechtigten oder die Person ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung zur Briefwahl auf dem Briefwahlschein nicht unterschrieben haben,
- 7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,**
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsenderinnen oder Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen oder Wähler gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Wenn ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Abgabe des Wahlumschlages vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst das Wahlrecht verliert, hat dies auf die Gültigkeit der Stimmabgabe keinen Einfluss.

§ 17 Stimmenzählung

(1) An die Wahlhandlung schließt sich die Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses an. Die Wahlhandlung und die Auszählung der Stimmen sind öffentlich. Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand. Mit Genehmigung des Landeskirchenamtes kann ein elektronisches Auszählungsverfahren zur Anwendung kommen.

(2) Festzustellen ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Wählerverzeichnisses und der angenommenen Wahlscheine und zu vergleichen mit der Zahl der in den Urnen befindlichen amtlichen Stimmzettel. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

(4) Als gewählt gelten diejenigen Gemeindeglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(5) Über die Verteilung der Stimmen in der Reihenfolge von der Mehrzahl zur Minderzahl ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

§ 18 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. **keine Kennzeichnung durch Ankreuzen der zu Wählenden enthält,**
3. **den Willen des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,**
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält,
6. leer abgegeben worden ist.

§ 19 Wahlprüfung

(1) Der Kirchenvorstand prüft, ob bei der Wahlhandlung nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und den Ausführungsbestimmungen des Landeskirchenrates verfahren worden ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist mit einer beglaubigten Abschrift der Wahlniederschrift der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Nachprüfung vorzulegen, die oder der sie an das Landeskirchenamt weiterleitet. Vor Beanstandung einer Wahl muss das Landeskirchenamt das gewählte Gemeindeglied zur Sache hören.

(2) Das Wahlergebnis ist am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst abzukündigen.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Einsprüche zur Wahlhandlung

(1) Einsprüche gegen die Wahl können binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Kirchenvorstand erhoben werden; darauf ist bei der Abkündigung besonders hinzuweisen. In diesem Verfahren dürfen keine Einsprüche mehr erhoben werden, die gemäß den Bestimmungen dieser Wahlordnung (§§ 3 Abs. 1; 11 Abs. 1) früher hatten geltend gemacht werden können. Über die Einsprüche entscheidet der Kirchenvorstand unverzüglich.

(2) Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes ist binnen einer Woche Einspruch beim Landeskirchenamt möglich. Nach Anhörung der Beteiligten entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(3) Die Wahl wird unanfechtbar, falls

a) innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kein Einspruch eingelegt worden ist,

b) ein vom Kirchenvorstand abgelehnter Einspruch durch das Landeskirchenamt entschieden ist. Dieses hat innerhalb eines Monats zu entscheiden.

§ 21 Einführung und Verpflichtung

(1) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(2) Die Einführung und Verpflichtung der gewählten Kirchenältesten erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist durch die Pfarrerin oder den Pfarrer in einem Gottesdienst.

(3) Die Einführung und Verpflichtung nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 ist nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

(4) Bis zur Einführung und Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten bleiben die bisherigen Kirchenältesten im Amt.

§ 22 Berufene Mitglieder

(1) Der Kirchenvorstand kann Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, zusätzlich als Mitglieder berufen.

(2) Die Rechte und Pflichten sowie die Amtszeit der berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes entsprechen denen der gewählten Kirchenältesten.

(3) Das Verhältnis zwischen gewählten und berufenen Mitgliedern darf höchstens betragen:

bei bis zu 8 Gewählten	= 1 Berufene/r
bei bis zu 15 Gewählten	= 2 Berufene
bei 16 und mehr Gewählten	= 3 Berufene.

§ 23 Ersatzwahlen

Die im Wege einer Ersatzwahl (vgl. Artikel 32 der Verfassung der Landeskirche) gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes gelten als gewählte Kirchenälteste.

§ 24 Geltendes Recht

(1) Das Kirchengesetz vom 28. November 2006 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen - Wahlordnung - (Ges. u.

VOBl. Bd. 13 S. 479) und die Ausführungsbestimmungen des Landeskirchenrates vom 21. August 2007 zum Kirchengesetz vom 28. November 2006 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 43) sowie alle sonst diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 25 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

TOP 18 Wahlen: Vorsitz und stellvertretender Vorsitz der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe für die Amtszeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2014

Präses Stadermann übernimmt die Sitzungsleitung und weist auf die Tischvorlage zu TOP 18 sowie die Festschrift der Herberge zur Heimat hin.

Frau Dr. Dill führt in die Vorlage (Anlage 18) ein und erläutert, dass die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission durch übereinstimmende Beschlussfassung der entsendenden Stellen gewählt werden. Sie weist darauf hin, dass der Nominierungsausschuss diesen Wahlvorschlag am 01.07.2011 bestätigt hat. Es besteht kein Diskussionsbedarf und eine geheime Wahl wird nicht beantragt, jedoch soll über die einzelnen Positionen getrennt abgestimmt werden.

TOP 18.1 Vorsitzender

Wahlergebnis

Die Landessynode wählt Herrn Justizminister a.D., Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D. Harald Schlie-
mann mit 50 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme und einer
Enthaltung zum Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen
Schiedskommission.

TOP 18.2 Erste Stellvertreterin

Wahlergebnis

Die Landessynode wählt mit 50 Ja-Stimmen, keiner Gegen-
stimme und einer Enthaltung Frau Vorsitzende am Bundes-
arbeitsgericht Edith Gräfl zur ersten Stellvertreterin des Vor-
sitzenden der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission.

TOP 18.3 Zweiter Stellvertreter

Wahlergebnis

Die Landessynode wählt Herrn Regierungsdirektor Jens
Kronsbein mit 50 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer
Enthaltung zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden der
Arbeitsrechtlichen Schiedskommission.

TOP 19 Anträge und Eingaben

Präses Stadermann erklärt, dass beim Synodalvorstand ein
Antrag der lutherischen Klasse eingegangen ist (Anlage 19).
Mit diesem Antrag bittet die lutherische Klasse die Synode
dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeitenden in Kirche und

Diakonie in geeigneter Form Grundwissen über evangelischen Glauben und Kirchenverständnis vermittelt wird.

Synodaler Krause erläutert auf Nachfrage den Grund des Antrags. Die Synodalen stimmen darin überein, diesen Antrag an den Theologischen Ausschuss, den Rechts- und Innenausschuss, die Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit sowie an den Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes weiterzuleiten.

TOP 20 Tagungen der Landessynode am 22. und 23.11.2010 und am 16. und 17.01.2011

TOP 20.1 Verhandlungsberichte

Präses Stadermann teilt der Synode mit, dass gegen die vom Synodalvorstand festgestellten Verhandlungsberichte über die 9. Tagung der 34. ordentlichen Landessynode am 22. und 23.11.2010 und über die 1. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode (konstituierende Sitzung) am 16. und 17.01.2011 keine förmlichen Einsprüche eingegangen sind, so dass der den Synodalen übersandte Wortlaut die endgültige Fassung des Verhandlungsberichtes darstellt und als angenommen gilt.

TOP 20.2 Bericht zur Ausführung der Beschlüsse

Präses Stadermann berichtet über den Sachstand vorangegangener Beschlüsse der Synode zur Fusion der Theologischen Bibliothek mit der Landesbibliothek, zum Klimaschutzkonzept für die Lippische Landeskirche, zum Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst, zum Beschluss zum Thema „Kirche sein – in Lippe,“ und zum Bericht des Landeskirchenrates zur Herbstsynode.

TOP 20.3 Sachstand zu Anträgen und Eingaben

Präses Stadermann informiert über den Sachstand der Anträge der Klasse Blomberg zur Förderung der gemeindlichen Jugendarbeit, der Klasse Detmold zur Entwicklung eines Konzeptes für den Gemeindepfarrdienst und der Klasse Horn zur Einführung einer Frauenquote für Landeskirchenrat und Synode.

TOP 21 Termine und Orte der nächsten Sitzungen

Nachfolgende Sitzungstermine und –orte werden der Synode bekanntgegeben:

Herbstsynode	am 21. und 22. November 2011 im Landeskirchenamt
Frühjahrssynode	am 15. und 16. Juni 2012 in Stapelage
Herbstsynode	am 26. und 27. November 2012 im Landeskirchenamt

TOP 22 Verschiedenes

Aus gegebenem Anlass bittet der Präses die Synodalen, sich im Synodalebüro abzumelden, wenn sie nicht an einer Sitzung der Synode teilnehmen können.

Auf Anregung des Synodalen Fleck wird der Präses eine E-Mail an die Kirchengemeinden der Klasse Horn schreiben.

Synodaler Krause lobt die gute Planung und die zügige Verhandlung dieser Synode. Er schlägt vor, das Angebot zu den Mahlzeiten etwas zu reduzieren und auf das Abendessen zu verzichten.

Um 09:55 Uhr beendet Präses Stadermann die Verhandlungen der 2. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode mit dem Lied EG 163, dem Vaterunser und der Bitte um den Segen.

Lemgo, den 02.07.2011

Geschlossen: Brigitte Wenzel (Schriftführerin Synode)
Karin Schulte (Schriftführerin LKA)

In der vorstehenden Fassung festgestellt:

DER SYNODALVORSTAND

Michael Stadermann	(Präses der Landessynode)
Gert Deppermann	(1. Beisitzer)
Dirk Henrich-Held	(2. Beisitzer)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem
Original wird beglaubigt.
Detmold, 07.10.2011



Karin Schulte
Oberamtsrätin i.K



(Siegel)

Lippisches Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27
32756 Detmold
Telefon 0 52 31/976-60
Fax 0 52 31/976-850
E-mail: lka@lippische-landeskirche.de